

Technisches Merkblatt

Seite 1 von 1

- Charakteristik:** AKEMI® Schriftfarben sind Einkomponentenlacke auf Basis luft-trocknender Alkydharze. Die Produkte zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:
- niedrig-viskose Konsistenz, daher auch mit feinem Pinsel leicht auftragbar
 - kein Ausfließen bei porösen, saugfähigen Steinen
 - schnell trocknend
 - hohe Deckkraft
 - sehr gute Haftung auf Stein, Holz und Metall
 - hohe Witterungs- und Lichtbeständigkeit
 - frei von Schwermetallverbindungen (Blei, Chrom, Cadmium)
- Einsatzgebiet:** AKEMI® Schriftfarben finden hauptsächlich Anwendung im steinverarbeitenden Handwerk zur farblichen Hervorhebung von Schriftzügen auf Denkmälern, Grabsteinen und Skulpturen.
- Gebrauchsanweisung:**
1. Der Untergrund muss entfettet, trocken und staubfrei sowie leicht angeraut sein.
 2. Vor Gebrauch gut schütteln, bzw. nach Bedarf mit AKEMI® Schriftfarben-Verdünnung verdünnen.
 3. Schriftfarben sind durch Zugabe von ca. 5% AKEMI® Schriftfarben-Verdünnung auch spritzbar.
 4. Arbeitsgeräte können mit AKEMI® Schriftfarben-Verdünnung oder Nitro-Verdünnung gereinigt werden.
- Besondere Hinweise:** Zum Schutz der Hände AKEMI® Der flüssige Handschuh anwenden.
- Technische Daten:**
- | | |
|---------------|---|
| Farben: | schwarz, anthrazit, dunkelgrau, hellgrau, lichtgrau, verkehrsweiß, weiß, rapsgelb, ocker, lehm Braun, braun, rotbraun, signalrot, signalblau, grasgrün, diabas, antik-gold, dark-gold, kupfer, bronze, antik-silber |
| Ergiebigkeit: | 0,5 – 1 m ² /Liter |
| Trocknung: | staubtrocken nach 30 Minuten |
- Lagerung:** Bei trockener und kühler Lagerung (5-25°C) im ungeöffneten Originalgebinde mindestens 12 Monate ab Herstellung.
- Sicherheitshinweise:** Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt.
- Zur Beachtung:** Vorstehende Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklung und Anwendungstechnik unserer Firma erstellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren können diese Angaben sowie sonstige mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Hinweise nur unverbindlichen Charakter aufweisen. Der Verwender ist im Einzelfall verpflichtet, eigene Versuche und Prüfungen durchzuführen; hierzu zählt insbesondere das Ausprobieren des Produktes an unauffälliger Stelle oder die Anfertigung eines Musters.

TMB 08.20